

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

19. Mai 2010

Nr. 23 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

87/2010 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010

2 - 4

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Borchlen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GF.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV.NRW. S. 15), hat der Rat der Gemeinde Borchlen mit Beschluss vom 10.05.2010 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 08.03.2010 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festge- setzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge Festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	18.969.044	18.300	-	18.987.344
Aufwendungen	21.169.671	9.625		21.179.296
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	17.518.100	18.300	-	17.536.400
Auszahlungen	18.923.375	1.500	-	18.924.875
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	1.908.000	-	-	1.908.000
Auszahlungen	2.372.584	325.000	-	2.697.584

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.200.627 EUR um 8.675 EUR vermindert und damit auf 2.191.952 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt.

Borchen, den 10.05.2010

gez.

Alderdisen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 12.05.2010 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 17.05.2010 -AZ: 20-1514-10/03- abgeschlossen.

Die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 20.05.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Zimmer 38 (Fachbereich 20) der Gemeindeverwaltung Borchen, Unter der Burg 1, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, 18.05.2010

gez.

Allerdissen
Bürgermeister